

RS Vwgh 1997/6/10 97/07/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1997

Index

L65000 Jagd Wild

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §21;

FIVfLG Krnt 1979 §93 Abs2;

JagdRallg;

Rechtssatz

Enthält die Satzung einer Agrargemeinschaft die Berechtigung der Gemeinschaftsmitglieder, an der Nutzung des Gemeinschaftsvermögens und an der Verwaltung der Gemeinschaft gem dieser Satzung teilzunehmen, so räumt die entsprechende Bestimmung der Satzung den einzelnen Mitgliedern keinen Anspruch darauf ein, daß die Eigenjagd der Gemeinschaft an sie verpachtet wird.

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Verhältnis zu anderen Normen Materien BodenreformJagdrecht und Jagdrechtsausübung Eigenjagd Ausübung und Nutzung Eigenjagdrecht der AgrargemeinschaftJagdrecht und Jagdrechtsausübung Eigenjagd Ausübung und Nutzung Verpachtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070018.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>